

FAQ Gründungsstipendium START.in.RLP – Gründungsnetzwerke

Gründungsnetzwerk

Das Gründungsnetzwerk bietet in einer oder mehreren Beratungsstellen – auch Kooperationen sind möglich - einen Anlaufpunkt für den Erstkontakt und ein Orientierungsgespräch zur Antragstellung für das Gründungsstipendium RLP an. Das Gründungsnetzwerk wird den Gründenden nach Prüfung des Businessplans auf Plausibilität den Antragslink zukommen lassen. Darüber hinaus können auch weitere Kontakte zu gründungserfahrenen Beratern aus der Region und Finanziers vermittelt werden.

1 Welche Aufgaben hat das Gründungsnetzwerk?

Das Gründungsnetzwerk steht für die persönliche Beratung des Stipendiaten zur Verfügung. Ziel der Beratung ist es, das Geschäftskonzept auf Plausibilität zu überprüfen und über die Gründungs- und Genehmigungsformalitäten, die für das Gründungsvorhaben relevant sind, zu beraten.

Die konkreten Aufgaben des Gründungsnetzwerkes umfassen:

- Verpflichtendes Erst-/Orientierungsgespräch mit den Gründenden
- Prüfung des Businessplans auf Plausibilität und Unterzeichnen der Bewertungsmatrix für den Businessplan
- Erstellung von Milestones für den Bewilligungszeitraum
- Enge Begleitung der Stipendiat(inn)en im gesamten Bewilligungszeitraum (12 Monate)
- Regelmäßige (vierteljährliche) Statusgespräche mit den Stipendiat(inn)en
- Halbjährliches Status-Reporting der Gründenden, gegengezeichnet durch das Gründungsnetzwerk
- Gegengezeichnen des Verwendungsnachweises in Form eines Sachberichts

2 Was passiert, wenn ein Gründungspartner ausfällt?

Ein vorübergehender Ausfall des Gründungspartners, der zu keiner Gefährdung der Einhaltung des Betreuungsfahrplanes führt, ist unschädlich. Bei einem längeren Ausfall, der dazu führt, dass der Betreuungsfahrplan nicht mehr eingehalten werden kann oder die Wahrscheinlichkeit für die Umsetzung der Geschäftsidee innerhalb der Laufzeit des Stipendiums gefährdet ist, stellt das betreuende Netzwerk einen Ersatz.

3 Wofür muss eine Fachberatung vermittelt werden? Muss die Fachberatung durch das Netzwerk gestellt werden?

Den Stipendiaten muss nach Bedarf eine weiterführende Fachberatung aus dem Gründungsnetzwerk vermittelt werden. Entscheidend ist, welcher Beratungsbedarf besteht, der nicht unmittelbar durch den Gründungspartner abgedeckt werden kann. Bei erkannten

Defiziten oder Schwachstellen im Geschäftsplan sollen weitere Unterstützungsmöglichkeiten beispielsweise durch Technologieexperten (Technologiezentren, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) und/oder externe Berater (freiberufliche Berater, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare) sowie weitere Experten aufgezeigt werden.

Kann die zusätzliche Fachberatung nicht kostenfrei angeboten werden, ist eine Förderung durch das Existenzgründungs-Beratungsprogramm RLP zu prüfen.

4 Müssen die Milestones dem Antrag beigefügt werden?

Die Milestones müssen dem Antrag nicht beigefügt werden. Sie können als Grundlage für die vierteljährlichen Statusberichte, das halbjährliche Reporting und den Verwendungsnachweis genutzt werden. Die Milestones werden zwischen Gründungspartner und den Stipendiaten ausgehandelt. Gründungen sind nur bedingt planbar. Um Anpassungen und Änderungen der Milestones während der Gründung unbürokratisch und flexibel zu ermöglichen, sind vierteljährliche Statusgespräche vorgesehen. Die Stipendiaten sind verpflichtet, diese Termine mit dem Gründungspartner einzuhalten. Dieser ist verpflichtet bei mangelndem Projektfortschritt den Zuwendungsgeber zu informieren. Es wird dann über die Weiterführung des Stipendiums befunden.

5 Was beinhalten die Milestones?

Die Milestones beinhalten einen groben Zeitplan für die Projektlaufzeit des Gründungsstipendiums RLP mit Angaben zu Beratungsmaßnahmen, zur Businessmodell- und Businessplanerstellung, der Geschäftsmodellentwicklung sowie zur Weiterbildung zu betriebswirtschaftlichen und gründungsrelevanten Themen anhand der individuellen Erfordernisse im Gründungsteam.

6 Was bedeutet Unterstützung bei der Kapitalakquise?

Die Unterstützung bei der Kapitalakquise soll den Gründerinnen und Gründern Hilfestellung bei der Finanzplanung geben. Eine umfassende Beratung sollte eine Information zur Erstellung einer Finanzplanung, zu Förderprogrammen, zur Finanzierung durch Kreditinstitute, zu den jeweiligen Antragsverfahren aber u. U. auch zu Risikokapitalgebern umfassen. Eine Begleitung der Gründerinnen und Gründer zu den Kreditinstituten ist keine Voraussetzung für die Akkreditierung zur Richtlinie.

7 Was beinhaltet eine gründungsspezifische Beratung auch unter Einbeziehung markt- und technologiefeld-bezogener Expertise?

Für die Akkreditierung muss das Netzwerk belegen, dass die gründungsspezifische Beratung zu seinen Aktivitäten gehört. Zudem muss es über einen Pool an Experten verfügen, die über eine besondere Fachexpertise verfügen. Hierbei kann es sich auch um externe Beraterinnen oder Berater handeln, die im Einzelfall hinzugezogen werden. Eine Spezialberatung, die über

eine allgemeine Erstberatung hinausgeht, muss nicht kostenfrei angeboten werden (siehe auch Frage zur Fachberatung).

8 Was bedeutet „mangelnder“ Projektfortschritt?

Wird der Milestone-Fahrplan von dem Stipendiaten nicht eingehalten und wird für die zeitliche Verzögerung weder ein sachlicher Grund seitens des Stipendiaten vorgetragen noch ist ein solcher erkennbar, so liegt ein Anhaltspunkt für einen mangelnden Projektfortschritt vor. Insbesondere, wenn die Stipendiaten ohne sachlich erkennbaren Grund Meilensteine nicht erfüllen oder die verbindlichen Termine mit dem Gründungspartner nicht einhalten, kann von einem mangelnden Projektfortschritt ausgegangen werden.

9 Welche Erwartungen gibt es im Rahmen der Erstberatung an die Netzwerke?

Es geht hier im Wesentlichen um allgemeine Hilfestellungen bei Fragen rund um das Thema Gründungsstipendium, der Antragstellung und dem Businessplan.

10 Müssen Nachweise im Zusammenhang mit der Akkreditierung erbracht werden?

Nein

11 Kann im Rahmen der Vertretungsregelung auch eine Person aus dem Netzwerk genannt werden, z.B. einer benachbarten Wirtschaftsförderung?

Ja, bei einem Ausfall des Gründungspartners sollte die Betreuung jedoch sichergestellt werden können.

12 Wer kann sich generell als Netzwerkpartner akkreditieren lassen?

Jedes öffentliche Netzwerk, das die erforderlichen Leistungen erbringen kann.

13 In der Präsentation zum Antragsverfahren wird auf eine landesweite und eine regionale Jury verwiesen. Wie setzen sich diese zusammen?

Zunächst wird es nur eine landesweite Jury geben, die sich aus landesweit agierenden Institutionen und Wirtschaftsvertreter*innen zusammensetzt. Regionale Juries werden nur nach Bedarf initiiert, die Mitarbeit eines akkreditierten Netzwerks ist denkbar.

14 Wer unterzeichnet die Dokumente wie z.B. den Verwendungsnachweis?

Der Gründungspartner bzw. ein Verantwortlicher, gemäß interner Vorgaben des Netzwerks.

15 Welche Unterlagen erhält die Koordinationsstelle IMG Innovations-Management GmbH von den Gründungspartnern?

Vor bzw. mit der Bewerbung erhält die IMG Innovations-Management GmbH die ausgefüllte und unterschriebene Bewertungsmatrix zum Businessplan, den unterschriebenen halbjährlichen Sachbericht sowie nach dem Förderzeitraum den unterschriebenen Verwendungsnachweis und die unterschriebene Checkliste über die erbrachten Leistungen für die Gründenden.

16 Muss der Sitz des Netzwerks in Rheinland-Pfalz sein?

Ja

17 Gib es für die Netzwerkpartner Belege über die im Rahmen des Programms vermittelten Summen?

Ja, auf Anfrage.

18 Gibt es eine Deadline für die Bewerbung als Netzwerkpartner?

Je früher umso besser, auf jeden Fall muss die Akkreditierung innerhalb des Bewerbungszeitraums für das Gründungsstipendium erfolgen (aktuell ca. Ende Februar 2022). Eine fixe Deadline gibt es nicht.